

Zu C: Erklärung zu Mitgliedschaft und Beitrag

Angestellte Steuerberater, die neu bestellt wurden, haben keine Wahlmöglichkeit in der Pflichtbeitragshöhe. Hier gilt immer der jeweils gültige Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung, der in dieser Höhe auch an das Versorgungswerk zu entrichten ist.

Selbstständige Steuerberater haben dagegen die Wahlmöglichkeit, zwischen den Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 der Satzung oder auf Antrag nach § 34 Abs.3 der Satzung auf eine einkommensabhängige Beitragsfestsetzung.

- Der Regelpflichtbeitrag des § 34 Abs. 2 entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die derzeit geltenden Beitragssätze entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage.
- Bei der einkommensabhängigen Beitragsfestsetzung selbstständiger Mitglieder ist satzungsgemäß der jeweils geltende Beitragssatz mit der geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen. Als Grundlage der Beitragsfestsetzung dient gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder, sofern dieser noch nicht vorliegt, eine gewissenhafte Selbsteinschätzung.

Zu D: Befreiung von Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen

Die Bestimmungen der §§ 12 und 14 der Satzung tragen dem Umstand Rechnung, dass Pflichtmitglieder bereits über eine anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversorgung verfügen. § 12 der Satzung ermöglicht daher eine Befreiung von der **Mitgliedschaft** unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 14 der Satzung ermöglicht eine **volle oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht**. Eine volle Beitragsbefreiung beendet, mit Ausnahme der Befreiung wegen Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit, die Mitgliedschaft.

FRIST:

Ein Befreiungsantrag gemäß § 12 oder § 14 der Satzung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Dieses ist eine Ausschlussfrist, die unbedingt beachtet werden muss!

Zu E: Zusätzliche freiwillige Beiträge

Jedem Mitglied wird über § 36 der Satzung die Möglichkeit eröffnet, **freiwillig zusätzliche Beiträge** zu zahlen, um die später zu erwartenden Leistungen zu steigern. Die zusätzlichen freiwilligen Beiträge dürfen jedoch die in § 36 Abs. 1 und 2 der Satzung geregelten Höchstgrenzen nicht überschreiten. So darf z.B. die Summe der zusätzlichen Beiträge und der Pflichtbeitrag **den Höchstbeitrag der Gesetzlichen Rentenversicherung von 130%** nicht überschritten werden

(Vgl. Anlage „Versorgungswerk-Beitragssätze“).